

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung**  
**des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb**  
**Ludwigshafen**  
**von Ludwigshafen am Rhein**

**Sitzungstermin:** Freitag, den 29.11.2019

**Sitzungsbeginn:** 14:00 Uhr

**Sitzungsende:** 14:45 Uhr

**Ort, Raum:** Speisesaal, Kaiserwörthdamm 3

## **Anwesend waren:**

### Vorsitzende

Beate Steeg

### SPD-Stadtratsfraktion

Günther Henkel

Sylvia Weiler

Baris Yilmaz

Julia Caterina Appel

Markus Lemberger

### CDU-Stadtratsfraktion

Roman Bertram

Monika Kanzler

### Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Hans-Uwe Daumann

### Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Jens Brückner

### AFD-Fraktion Ludwigshafen

Maike Jurk

René Puder

### FDP-Stadtratsfraktion

Friedrich Bauer

### FWG-Stadtratsfraktion

Christian Ehlers

### DIE LINKE Stadtratsfraktion

Petra Malik

### Beratende Mitglieder

Helmut Reis

Michael Wendel

Andrea Köberlein

Jonathan Acker

Alexander Wudel

Ingo Oldenburg

### Schriftführer/in

Anja Koch

### Mitarbeiter/in der Verwaltung

Peter Nebel

Entschuldigt fehlten:

Vorsitzender

Klaus Dillinger

SPD-Stadtratsfraktion

Antonio Priolo

Frank Meier

David Guthier

CDU-Stadtratsfraktion

Rita Augustin-Funck

Dennis Schmidt

Ulrich Sommer

Heinrich Jöckel

Dr. Thorsten Ralle

Dr. Wilhelma Metzler

Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Georgios Vassiliadis

Heike Heß

Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Kathrin Lamm

Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Gisela Witt-Pieper

AFD-Fraktion Ludwigshafen

Nela Drescher

Hans-Joachim Spieß

FDP-Stadtratsfraktion

Hans-Peter Eibes

FWG-Stadtratsfraktion

Christian Ehlers

Dr. Rainer Metz

DIE LINKE Stadtratsfraktion

Bernhard Wadle-Rohe

Beratende Mitglieder

Stefan Limburg

Rene Gaworek

Kurt Leonhardt

Bernd Schmitt

Klaus Horter

Senol Yildirim

## Tagesordnung:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) zum 01.01.2020  
Vorlage: 20190585
2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Gebührenanpassung zum 01.01.2020  
Vorlage: 20190586
3. Wirtschaftsplan 2020 des WBL  
Vorlage: 20190677
4. Erneuerung Rechenanlage Betriebspunkt Kurzweil -Maßnahmegenehmigung-  
Vorlage: 20190670
5. Kanalsanierung Volkerstraße -Erweiterung der Maßnahmegenehmigung-  
Vorlage: 20190671

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen war beschlussfähig.

## Protokoll:

### zu 1 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) zum 01.01.2020**

#### ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung)

zu beschließen.

## **B e s c h l u s s**

Mit Stimmenmehrheit bei einer Gegenstimme angenommen-----

## **I Einführung**

Zum 01.01.2012 wurde ein neues Gebührenmodell in Ludwigshafen eingeführt und die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend geändert. Die letztmals zum 01.01.2016 linear angepassten Gebührensätze sind für die Folgejahre bedarfsorientiert anzuheben. Das Gebührenmodell ist akzeptiert.

## **II Einflussfaktoren und Auswirkungen**

### **Marktsituation**

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, leistet in der Stadt Ludwigshafen alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur notwendigen kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger\*innen und Bewohner\*innen Ludwigshafens. Wesentliche Ziele sind hierbei eine durchgängige Leistung zur Erhaltung ordnungsgemäßer, hygienischer Entsorgungsstandards, in Verbindung mit einer nachhaltigen und professionellen Weiterverwertung von Abfällen und Wertstoffen nach Umweltschutzvorgaben. Gleichzeitig hat der Betrieb für alle Nutzer die Zielsetzung Leistungen nach höchst möglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Alle Kommunen und Betriebe, welche in der Entsorgungswirtschaft tätig sind, sind auch dem allgemeinen Handel und Kostenentwicklungen unterworfen. Leider haben sich in den zurückliegenden Monaten verschiedene Märkte der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sehr negativ entwickelt. Davon ist auch deutlich die Abfallwirtschaft Ludwigshafen mit negativen Folgen für die Erlössituation in verschiedenen Funktionsbereichen beeinflusst.

Dies zeigt sich unter anderem in teils drastisch gesunkenen Annahmepreisen bei den Fraktionen Altpapier und Schrott. Bei der Verwertung von Altpapier ist dies mit im Oktober 2019 absoluten Markttiefstand unverkennbar. Gleichzeitig sind die Abnahmepreise für die Fraktion Altholz beträchtlich angestiegen; konnte beispielsweise für die Verwertung von Altholz A2 und A3 vor 5 Jahren noch minimale Vergütungen (0,50 €/to) erzielt werden, hat sich dies nun in der Zahlung von 30 €/to extrem umgekehrt.

Marktsituationen wie diese, auch um die Thematik Leichtstoffverpackungen, sind absolut nicht steuer- oder beeinflussbar. Sehr schwierig stellt sich auch die Situation im Zusammenhang mit dem neuen Verpackungsgesetz und den Großteils noch offenen wirtschaftlichen Auswirkungen dar. Die Verhandlungsergebnisse mit den Dualen Systemen um Mengen der Gewichts bzw. Volumenanteile sind noch unklar und somit schwierig zu beziffern.

### **Abfallvermeidung, Störstoffe, Kosten**

Die Vermeidung von Abfall ist der erste Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Positive individuelle Veränderungen im Verhalten der Bürger\*innen als Nutzer des System, z.B. durch sinkende Leerungshäufigkeiten aufgrund Einkaufs- und Verwertungsverhalten, sind sehr wichtig.

Es darf aber nicht das Ziel sein, mit Fremdlagerungen oder Fehlwürfen eine persönliche kostengünstigere Entsorgung zu erreichen. Störstoffe in einer Fraktion sind grundsätzlich ein kostenintensives Problem für den gesamten Verwertungskreislauf und wirken sich somit auch auf die Gebühren aus. Leider sind derartige Grundtendenzen, um eine allgemeine Wegwerf- und Spargesellschaft, durch Kommunen und somit den WBL kaum steuerbar. Der *Mängelmelder* erreicht zwar eine Verbesserung für das Stadtbild, erfordert aber generell ein Mehr an Personaleinsatz und Logistik.

Bei den Wertstofffraktionen PPK und LVP aus dem europäischen Raum reagieren die internationalen Märkte - besonders Asien – gegenwärtig mit extrem hohen Qualitätsanforderungen bei der Annahme, bis hin zur Zurückweisung der Fraktionen. Bei Altpapier haben deutsche Verwerter mit diesen Anforderungen nachgezogen und weisen ebenfalls bereits Transporte mit hohen Störstoffanteilen ab.

In Ludwigshafen werden leider zumeist in LVP und/oder PPK-Großraumbehältern verstärkt falsche Abfallarten beseitigt. Aus diesem Grund wird für die Fraktion PPK durch den WBL „Werbung“ für eine korrekte Trennung und Entsorgung unternommen. Nur mit der Zusage zu diesen Aktionen, welche auf Qualitätsverbesserung zielen, konnte der aktuelle Vertrag mit einer Mindestpreisgarantie für ein weiteres Vertragsjahr gesichert werden.

Generell muss Abfallvermeidung in privatem und öffentlichem Bereich in Effektivität und Wirksamkeit wirtschaftlich und zukunftsorientiert sein. Aus diesem Grund ist die „Werbung“ bzw. Bedarfslenkung zur einwandfreien Sammlung von Bioabfällen und Leichtstoffverpackungen ebenfalls zu intensivieren. Ziel ist es, Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit für die Bürger\*innen/Nutzer\*innen klar zu vermitteln und die Folgen in der eigenen Stadt mit Gebührenrelevanz, aber auch allgemein für die Umwelt, zu zeigen. Die Nutzer\*innen der Systeme sollen besser informiert und sensibilisiert werden; umweltschonende Verwertung bzw. Recycling mit Zurückgewinnung von Wertstoffen sind von enormer Bedeutung für die Zukunft. Abgesehen von den volatilen Märkten ist das Verhalten der bzw. des Einzelnen entscheidend für die Gebührenentwicklung. Zudem sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmte Quotenergebnisse vorgegeben, welche eine Kommune umsetzen muss. Deshalb werden abfallwirtschaftliche Mengen und Ziele mit Klimaschutz in dem nächsten Abfallwirtschaftskonzept Ludwigshafens ein wesentliches Thema sein.

Die deutlichen Marktveränderungen und besonderen Situationen sind jedoch vom WBL nicht zu kompensieren und haben enormen Einfluss auf die Kosten und Gebühren.

### **Personal, Technik, Baubestand**

Neben der dargestellten Marktsituation ist ein wesentlicher Leistungs- und Qualitätsfaktor der betriebliche Aufbau mit kompetentem Personal und neuester technischer Ausstattung, z.B bei Fahrzeugen.

Den steigenden Herausforderungen für die administrative Abteilung mit rechtlichen Betrachtungen, intensiviertem Organisations- und Bearbeitungsbedarf sowie im gewerblichen Arbeitsgebiet u.a. mit hohen körperlichen Belastungsfaktoren im täglichen Ablauf, verbunden mit dem

Altersdurchschnitt, auch körperlichen Einschränkungen und sehr hohen Fehlzeiten, aus teils sehr unterschiedlichen Gründen, ist gegen zu steuern. Ein humanes Arbeitsfeld ohne laufende Mehrstunden und zunehmender Überlastung ist aus Fürsorgeaspekten ein wertvolles Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen begegnet werden kann.

Neben zusätzlichem Personalbedarf sind für die Personalkosten die Tarifierungen mit Steigerungen von 32,5 % - Stand Oktober 2019 - seit dem Jahr 2008 zu nennen, welche sich in den sog. Niedriglohngruppen am deutlichsten auswirken. Notwendige gesetzlich vorgeschriebene fortdauernde Schulungsmaßnahmen von Kraftfahrern sowie Qualifikationsmaßnahmen zum Ausgleich von teils schwierig realisierbaren externen Einstellungen durch eigene Personalentwicklung (z.B. Ausbildung zum Kraftfahrer) sind auch ein Faktor.

Im Jahr 2020 stehen zusammen mit dem Bereich Organisation und ggf. beizutretend einem Beratungsunternehmen Personalbedarfsbemessung für die gewerblichen Funktionsbereiche (Straßenreinigung und Abfallwirtschaft) des Entsorgungsbetriebes an. Ziel ist es, den bereits erkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen mit der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen.

Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffung von Sammelfahrzeugen und weiterem technischen Equipments werden umgesetzt. Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind alternativen Antriebsarten (Hybrid, Elektro, Wasserstoff) zu überdenken und in die Wirtschaftsplanung einzu beziehen. Alternative Antriebe sind noch wesentlich teurer, aber durch Umweltfreundlichkeit und eine Verringerung der Luftverschmutzung zukunftsorientiert. Gesetzliche Regelungen bestehen dazu noch nicht, einige Kommunen sind dennoch mit Abfallfahrzeugen bereits auf diesem Weg. Neufahrzeuge werden zudem mit „Abbiege-Assistent“ ausgestattet. Der WBL wird aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht vor einer Beschaffung die Energieeffizienz und Werterhaltung untersuchen und den Werkausschuss informieren.

Daneben wirken sich bereichsinterne unabwendbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit den zugehörigen Abschreibungskosten wesentlich auf die Kalkulation aus. Veränderte rechtliche Vorgaben für z.B. unabwendbare Rückstellungsbildungen in verschiedenen Gebieten stellen ebenfalls einen Kostenfaktor dar. Hinzu kommen übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchsmaterialien und -kosten von beispielsweise Strom, Wasser, Dienstkleidung mit Reinigungskosten.

### **III. Kostenkalkulation**

Die Nachbetrachtung und aktuelle Kalkulation bezieht sich zunächst auf das folgende Wirtschaftsjahr 2020, da hier aus den geschilderten Marktsituationen bereits wirtschaftliche Auswirkungen deutlich erkennbar sind und Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern.

Nach Buchung der Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2018 ist eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 492 TEUR vorhanden; welche im Wirtschaftsjahr 2019 aufgezehrt werden wird. Für 2019 ist aufgrund der dargelegten abfallwirtschaftlichen Situationen sogar eine Unterdeckung von rund 1 Mio. EUR zu erwarten. Für 2020 ist daher aktuell eine negative Rücklage von rund 500 TEUR anzunehmen.

Die wesentlichen Einflüsse für die gestiegenen Kostenentwicklungen sind unter Punkt I dargelegt. Daneben sind weitere allgemeine Kostensteigerungen und notwendige betriebliche Aufwendungen zu planen. Die Berechnung und Nachbetrachtung orientiert sich grundsätzlich an der Basiskalkulation mit Grund und Leistungsgebühren für Teil- und Vollserviceleistungen zur Einführung des Abfallgebührenmodells in 2012. Der Kalkulation liegt ein Gesamtgebührenbedarf aus fixen und variablen Kosten zugrunde, durchschnittliche Leerungshäufigkeiten der Behälter mit Leerungszählung werden betrachtet und mit Blick auf die Vorjahre ein für 2020 ein zu erwartender Behälterbestand/Leerungen prognostiziert.

Ebenfalls einbezogen werden Inanspruchnahmen der in § 6 Absatz 1 angeführten Einmalleistungen (z.B. Behältertausch, Schlossreparatur, Schlüssellersatz, Behälterreinigung, Zusatz- und Sonderleerungen). Die angepassten Beträge für Einmalleistungen wurden zudem kaufmännisch gerundet.

Die Gebührensätze für die Leistungen der Sperrabfallentsorgung (§ 7) und Wertstoffhöfe (§ 8) sowie der einmalige Abschlag für Eigenkompostierung (§ 3 Abs. 5) bleiben unverändert.

#### **IV. Zukünftige Entwicklungen für die Finanzplanung**

Die gegenwärtige sehr schwierige und kaum beeinflussbare Situation in der Abfallwirtschaft ist ausführlich erläutert. Die folgenden Wirtschaftsjahre erfordern nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Änderungen aus beispielsweise dem Umsatzsteuergesetz und weiteren Richtlinien noch intensiverer Betrachtungen der Finanzsituationen, in 2020 werden alle Aspekte gewürdigt und Entwicklungen betrachtet.

Die laufenden Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Verpackungsgesetz für z.B. die Fraktion Papier, Pappe, Kartonagen mit Vertragsvarianten über gewerbliche und kommunale Anteile werden die Kostensituation beeinflussen. Gleiches gilt auch für die gegenseitigen Forderungen und Ergebnisse zur Ausschreibung für Leichtstoffverpackungen LVP für die Jahre 2021-2023 (Sackstärken, Behältereinführung etc.). Zusammen mit diesen Ergebnissen werden die Basiszahlen und Satzungsleistungen mit Grundgebühren der einzelnen Behältergrößen, die Leistungsgebühren von Rest- und Biolabfall nochmals zu betrachten sein.

Mit dem § 2 b - Juristische Personen des öffentlichen Rechts - des Umsatzsteuergesetzes (UStG), gültig ab 2021, sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen im Einzelnen, auch mit möglichen Ausnahmen (§ 4 UStG), auf den Prüfstand zu stellen. Marktrelevante, auch über Satzungen geregelte kommunale Leistungen, sind auf künftige Bestimmungsvorgaben zu untersuchen, Auswirkungen sind somit zu erwarten.

Zusätzlich sind Auswirkungen von Richtlinien wie beispielsweise über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, mit einer Umsetzungsforderung bis 2025 ebenfalls kostentechnisch zu bewerten.

Der Werkausschuss wird von der Verwaltung über Veränderungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit den Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen, Beschaffungsrichtlinien sowie die problematischen Marktentwicklungen immer zeitnah unterrichtet.

## **V. Fazit und Empfehlung**

Ziel und Kernaufgabe der Abfallwirtschaft ist es, umwelt- und ressourcenschonend zu agieren und gleichzeitig für die Nutzer\*innen alle bisherigen Leistungen zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Dies ist, wie ausgeführt, nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten.

Die Anpassungen der Abfallentsorgungsgebühren sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen für eine gewissenhafte kaufmännische Wirtschaftsplanung und -ausführung entscheidend.

Die Verwaltung, WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik – schlägt aus diesem Grund vor, die Gebührenänderung der Abfallentsorgung mit durchschnittlich 9 % Erhöhung auf die Gebührensätze der Grund- und Leistungsgebühren sowie weiteren Einzelsätzen zum 01.01.2020 zu beschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2020 kann vor den anstehenden zu betrachtenden Neuerungen zumindest eine Handlungs- und Planungssicherheit erreicht werden

**In den zukünftigen Planungsjahren werden Marktveränderungen, Gehaltsteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah kalkuliert und umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger\*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar und mögliche sprunghafte Gebührensteigerungen könnten vermieden werden.**

## Anlage 1

### Satzung zur Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) in der Fassung vom 05.09.2011

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

(1) § 4 Absatz 1 AGO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	89,62
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	112,03
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	134,44
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	280,08
1.100 l Restabfall	336,09
4.000 l Restabfall	560,15
6.000 l Restabfall	616,17

”

(2) § 4 Absatz 2 AGO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	2,94
80 l Bioabfall	1,71
120 l Restabfall	4,40
120 l Bioabfall	2,56
240 l Restabfall	8,82
240 l Bioabfall	5,12
770 l Restabfall	28,29
1.100 l Restabfall	40,41
4.000 l Restabfall	146,93
6.000 l Restabfall	220,40

Die Gebühr gilt ausschließlich für festgelegte Leerungsrhythmen; im Teilservice sind diese dem jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender zu entnehmen. Erfolgt eine maschinelle Verpressung von Abfällen, verdoppelt sich die jeweilige Leerungsgebühr.“

(3) § 4 Absatz 3 AGO wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	40,80
120 l	40,80
240 l	40,80
770 l	170,04
1.100 l	170,04
4.000 l	283,40
6.000 l	283,40

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	20,40	25,11
120 l	20,40	25,11
240 l	20,40	25,11
770 l	85,02	
1.100 l	85,02	
4.000 l	141,70	
6.000 l	141,70	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	81,62
770 l	340,08
1.100 l	340,08
4.000 l	566,80
6.000 l	566,80

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	122,43
770 l	510,12
1.100 l	510,12
4.000 l	850,20
6.000 l	850,20

Bei erhöhter Leerungshäufigkeit (vier und mehr Leerungstouren) pro Woche errechnet sich die Gebühr jeweils nach § 3 Abs. 3 Tabelle eins aus der Gebühr einer wöchentlichen Leerungstour multipliziert mit der Leerungszahl pro Woche.“

(4) § 4 Absatz 5 AGO wird neu nummeriert und zu § 4 Absatz 4.

(5) § 4 Absatz 6 AGO wird neu nummeriert, zu § 4 Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat

0,55€,

für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat

6,00 €.“

## § 2

§ 6 Absatz 1 AGO wird wie folgt neu gefasst:

„Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS)  | 3,80 EUR  |
| - Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. | 24,50 EUR |
| - Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter   | 34,90 EUR |
| - Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m <sup>3</sup> -Abfallgroßraumbehältern  | 60,00 EUR |
| - Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen  |           |
| a) für die ersten angefangenen 0,25 m <sup>3</sup>  | 79,60 EUR |
| b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m <sup>3</sup>   | 39,80 EUR |

Die Preise für die Ablagerung nicht brennbarer Abfälle auf der Städtischen Deponie in Rheingönheim (mineralische Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung) sind im Einzelfall beim Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen zu erfragen.“

## § 3

§ 8 hier 6. Spiegelstrich AGO wird wie folgt neu gefasst:

„- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück 3,80 EUR“

## § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, .....  
Stadtverwaltung  
Gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

"Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

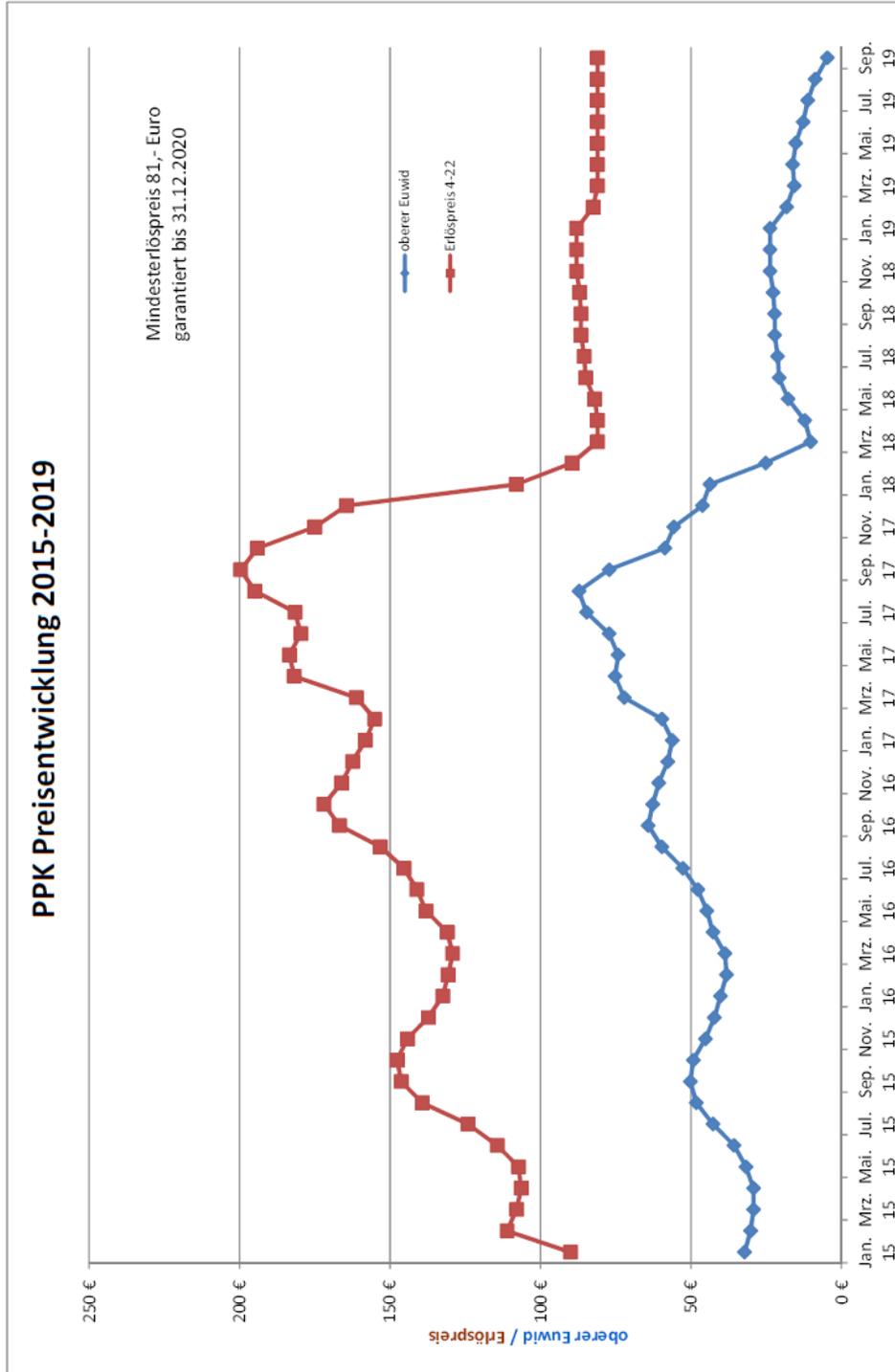
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Anhang 2 zu TOP des Werkausschusses vom 29.11.2019		Satzungsänderung AGO zum 01.01.2020																
Behälterart	Gebühren / Jahr/€ 2016	Gebühren/ Jahr/€ 2020	§ 4 Abs. 2 Leerdienstleistung Restabfall / Bioabfall		Zuschlag Vollservice alle 2 Wochen (14-tägig) § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 2 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 3 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zusatzgebühr Behalterschloss/ Monat § 4 Abs. 6		Verwaltungsgebühr § 5 Abs. 1		Sonstige Leistungen § 6 § 5 Abs. 2			
			Pro Leerdienstleistung 2016	Pro Leerdienstleistung 2020	Gebühren jährlich/€ 2016	Gebühren jährlich/€ 2020	Gebühren jährlich/€ 2016	Gebühren jährlich/€ 2020	Gebühren jährlich/€ 2016	Gebühren jährlich/€ 2020	Gebühren monatlich 2016	Gebühren monatlich 2020	Gebühr Einmalleistung 2016	Gebühr Einmalleistung 2020	Gebühr 2016	Gebühr 2020	Kurzbeschreibung	
80 l Restabfall	82,22 €	89,62 €	2,70 €	2,94 €	18,72 €	20,40 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	3,50 €	3,80 €	Restabfallsack	
80 l Bioabfall	- €	- €	1,57 €	1,71 €	23,04 €	25,11 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	22,50 €	24,50 €	Anfahrt zuzusätzlich	
120 l Restabfall	102,78 €	112,03 €	4,04 €	4,40 €	18,72 €	20,40 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	32,00 €	34,90 €	Sonderreinigung bis 240 l	
120 l Bioabfall	- €	- €	2,35 €	2,56 €	23,04 €	25,11 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	55,00 €	60,00 €	Bonderreinigung bis 1100 l	
240 l Restabfall	123,34 €	134,44 €	8,09 €	8,82 €	18,72 €	20,40 €	74,88 €	81,62 €	112,32 €	122,43 €	0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	73,00 €	79,60 €	a) wider Müll erste 25%	
240 l Bioabfall	- €	- €	4,70 €	5,12 €	23,04 €	25,11 €					0,50 €	0,55 €	20,00 €	20,00 €	36,00 €	39,80 €	b) wider Müll über 25%	
770 l Restabfall	256,95 €	280,08 €	25,95 €	28,29 €	78,00 €	85,02 €	312,00 €	340,08 €	458,00 €	510,12 €	5,50 €	6,00 €	45,00 €	45,00 €	10,00 €	10,00 €	Ersatzschlüssel	
1.100 l Restabfall	308,34 €	336,09 €	37,07 €	40,41 €	78,00 €	85,02 €	312,00 €	340,08 €	458,00 €	510,12 €	5,50 €	6,00 €	45,00 €	45,00 €				
4.000 l Restabfall	513,90 €	560,15 €	134,80 €	146,93 €	130,00 €	141,70 €	520,00 €	566,80 €	780,00 €	850,20 €								
5.000 l Restabfall	565,29 €	616,17 €	202,20 €	220,40 €	130,00 €	141,70 €	520,00 €	566,80 €	780,00 €	850,20 €								
Anmerkung																		vier oder mehr Leerungen berechnen sich multipliziert

Anhang 3 zu TOP des Werkausschusses vom 29.11.2019

		2016-2019		ab 2020	
		2016-2019	ab 2020	2016-2019	ab 2020
<b>Beispielhafte Betrachtung Belastung für EFH / ZFH oder MFH im Jahr bzw. Monat</b>					
<b>Die prozentuale Steigerung liegt bei 9 %</b>					
<b>EFH</b>					
1 Haushalt 3 Personen	Grundgebühr	82,22 €	89,62 €	ZFH, z.B. 2 Haushalte mit insgesamt ca. 7 Personen	Grundgebühr 123,34 €
80 l Rest	18 Mindest	48,60 €	52,92 €	240 l Rest	18 Mindest 145,62 €
80 l Bio	24 Mindest	37,68 €	41,04 €	240 l Bio	24 Mindest 112,80 €
120 l Altpapier				240 l Altpapier	
LVP-Sacksammlung				LVP-Sacksammlung	
<b>Jahresgebühr</b>		<b>168,50 €</b>	<b>183,58 €</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>381,76 €</b>
ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)		14,04 €	15,30 €	ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)	31,81 €
Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag		105,82 €	117,54 €	Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag	243,96 €
<b>MFH</b>				<b>MFH</b>	
zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 770 l	256,95 €	280,08 €	zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 1.100 l 308,34 €
770 l	Vollservice Leerung 2 Wochen	78,00 €	85,02 €	1.100 l	Vollservice Leerung 2 Wochen 156,00 €
Rest ohne Bio		674,70 €	735,54 €	Rest ohne Bio	1.927,64 €
770 l Altpapier				2 x 1.100 l Altpapier	
770 l LVP				2 x 770 l LVP	
<b>Jahresgebühr</b>		<b>1.009,65 €</b>	<b>1.100,64 €</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>2.391,98 €</b>
ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 5 HH		16,83 €	18,34 €	ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 10 HH	19,93 €
					21,73 €

Sach-



verhalt

**zu 2      Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Gebühren-  
anpassung zum 01.01.2020**

**ANTRAG**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

zu beschließen:

**Beschluss**

Mit Stimmenmehrheit bei einer Gegenstimme angenommen-----

**I      Einführung**

Eine der wesentlichen Aufgaben einer Kommune ist ein sauberes und gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Dies gilt für die Innenstadt mit Fußgängerzonen sowie für die Stadtteile, mit Wohngebieten, Geschäftsstraßen und öffentlichen Anlagen. Sauberkeit hat eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität und das Image einer Stadt. Stadtsauberkeit bestimmt nicht nur das individuelle Wohlbefinden, sondern das Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern oder Touristen. Dies ist seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ein beständiges Ziel.

**II      Einflussfaktoren**

**Stadtbild**

Die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege haben sich insbesondere in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Neben den positiven Effekten in Ludwigshafen mit Angeboten an Grünanlagen, Shopping, Festen, Events, dem Angebot entlang des Rheinufers zu leben und zu feiern, ist der zunehmende negative Wegwerf-Trend zu beobachten. Müll, To-Go-Verpackungen, Zigarettenkippen und vieles mehr, werden achtlos entsorgt und trüben das Stadtbild - eine bereits mehrfach geschilderte und sicher selbst erlebte Erscheinung, mit welcher alle Kommunen kämpfen.

Neben der regel- und satzungsmäßigen Säuberung können seit 2019 über die Plattform *Mängelmelder* Bürger\*innen Problemstellen für die Straßenreinigung, Abfallentsorgung und auch viele andere Bereiche zur Verbesserung und Behebung melden.

## **Personal, Technik**

Der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik unternimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alles, um das Stadtbild gepflegt zu halten. Die Umstellung der Arbeitszeit (u.a. Samstag als Regelarbeitszeit, Vor- und Nachmittagstouren) und Einführung von Arbeitsgruppen ab April 2017 war ein Schritt zur verbesserten Sauberkeit. In den zurück liegenden Jahren wurde aber mit Blick auf Gebührenstabilität insbesondere bei Anpassungen von Personal äußerst restriktiv gehandelt. Als weiteren Schritt zur qualitativ hochwertigen, schnellen und effizienten Arbeitsleistung ist die Angleichung durch den Personalbestand im administrativen und gewerblichen Aufgabenbereich unumgänglich.

Veränderungen und Tendenzen wie der Einfluss des demographischen Wandels zeigen sich auch in den Funktionsbereichen des Entsorgungsbetriebes. Neben den steigenden Anforderungen vor Ort sind wesentliche Belastungsfaktoren wie steigender Altersdurchschnitt, körperliche Einschränkungen sehr vieler Mitarbeiter und bleibend hohen Fehlzeiten aus teils sehr unterschiedlichen Gründen zu nennen. Auch Unterstützungsleistungen durch Hilfskräfte aus verschiedenen Sozialprogrammen sind in der Personenzahl stark reduziert. Dennoch beteiligen sich die Mitarbeiter neben den üblichen Arbeitszeiten und Regelleistungen auch an vielen Sonderevents wie clean-days etc. Dies wird mit sehr hohem individuellem Engagement für die eigene Arbeit, die Stadt und den Arbeitgeber geleistet.

Ein humanes Arbeitsfeld ohne Überlastung für Einzelne und laufende Überstunden ist aus Fürsorgeaspekten ein wesentliches Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen zu begegnen ist.

Personal und Technik sind dem Erhalt der Sauberkeit, d.h. allen geschilderten Anforderungen und leider auch der teils respektlosen „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Sehr viele Leistungen wie z.B. schwer zugänglichen Flächen und Treppen, Papierkorbleerungen, partielle Grundreinigungen nach Festen, kleinere Ölsuren können nur manuell geleistet werden und sind teils sehr zeitaufwändig.

Ein handarbeitender Mitarbeiter kann somit durch modernste und beste Technik nicht immer ersetzt werden, deshalb ist die Personalbemessung anzugleichen.

Im Jahr 2020 stehen zusammen mit dem Bereich Organisation und ggf. einem Beratungsunternehmen Personalbedarfsbemessung für die gewerblichen Funktionsbereiche des Entsorgungsbetriebes und somit auch die Abteilung Straßenreinigung an. Ziel ist es, den bereits erkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen.

## **Wetter, Baustellen**

Die Straßenreinigung steht auch in engem Zusammenhang mit dem Wetter. Laubfall kann durch Trockenheit bereits im August beginnen, bis in den Spätherbst anhalten und dadurch erhöhten Aufwand verursachen. Starkwind- oder Sturmereignisse erfordern Mehrleistung

durch Entfernen von Windbruch. Auch die anhaltenden wärmeren Temperaturen und dadurch fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst gehen im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Die fortwährend hohe Anzahl an Baustellen erfordert in manchen Straßen (z.B. Bahnhofstraße Langzeitbaustelle) einen erhöhten Reinigungsaufwand für die Handreinigung wegen Flugvermüllung sowie Verkehrssicherheitsleistungen. Des Weiteren kann es bei Langzeitbaustellen zu einem nur bedingt planbaren Gebührenaussfall kommen.

### **III Kostensituation, Kalkulation**

Wesentliche Einflussfaktoren sind der erläuterte Mehrbedarf an Personal sowie die Tarifanpassungen (*Steigerungen von 32,5 % - Stand Oktober 2019 - seit dem Jahr 2008*), welche sich in den sog. Niedriggeltgruppen am deutlichsten auswirken. Bei Neueinstellungen wird auch bei dem Beruf Straßenreiniger auf bestimmte Qualifikationen und Voraussetzungen geachtet, langjährige Mitarbeiter\*innen erhalten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Weitere Kostenfaktoren sind die notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffung technischen Equipments, beispielsweise mit dem Kauf von Kehrmaschinen.

Übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchskosten von beispielsweise Strom, Wasser, Dienstbekleidung, Reinigungskosten oder auch bereichsinterne unabwiesbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen wirken ebenfalls wesentlich auf die Kostenkalkulation ein. Veränderte rechtliche Vorgaben für z.B. unabwiesbare Rückstellungsbildungen in verschiedenen Gebieten stellen ebenfalls einen Kostenfaktor dar.

Nach Gewinnverwendungsbeschluss des Stadtrats für das Jahr 2018 beträgt die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung zum 31.12.2018 noch rund 201 TEUR. Für das Jahr 2019 sowie für das Jahr 2020 bei Auslaufen des Tarifvertrags ist für den öffentlichen Dienst zum 31.08.2020 von neuerlichen, tariflich bedingten Steigerungen von mindestens durchschnittlich 2,5 % (rund 100 TEUR) auszugehen. Weitere negative Aspekte für die Straßenreinigung zeigen sich in höheren Abschreibungsbeträgen wegen der Neu- und Ersatzbeschaffung von mehreren auszusondernden Kehrmaschinen.

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

#### IV. Fazit und Empfehlung

Ziel und Kernaufgabe der Straßenreinigung ist es, ein sauberes Stadtbild mit ressourcenschonender und doch schneller und effizienter Umfeldpflege zu sichern. Dies ist nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets ermöglicht es, zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

In der Zusammenfassung aller geschilderten Einflussfaktoren und Kosten ist unter kaufmännischer Betrachtung der gegebenen Rahmenbedingungen eine Gebührensatzsteigerung von 12 % erforderlich, um im Wirtschaftsjahr 2020 kostendeckend handeln zu können.

**In den zukünftigen Planungsjahren werden Veränderungen und Gehaltsteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah berechnet und umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger\*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar und mögliche sprunghafte Gebührensteigerungen könnten vermieden werden.**

#### V. Textliche Ergänzung des § 4 und der Anlagen der Satzung

In § 4 – Säuberungspflicht- wird in Abs.1 anhand beispielhafter Aufzählungen die Säuberungspflicht auf Gehwegen für die Bürger\*innen verdeutlicht. Vermehrte Nachfragen machen eine Klarstellung erforderlich, dass auch Wildkraut, Knallkörper und weitere Verunreinigungen zu beseitigen sind.

In Absatz 3 des Paragraphen 4 Satz 1 wird die Regelung „**im wöchentlichen Wechsel durch die Anlieger**“ aufgehoben und entfällt. Die Stadt reinigt in diesen Straßen weiterhin im 14-tägigen Rhythmus.

In Satz 2 werden Orts- bzw. Stadtteile gemäß der Umstellung von ungeraden zu geraden Reinigungswochen geändert; der Halbsatz 2 „in den geraden Wochen reinigen die **Anlieger**“ entfällt.

In Satz 3 werden ebenfalls Orts- bzw. Stadtteile gemäß der Umstellung von ungeraden zu geraden Reinigungswochen geändert. Der Halbsatz 2 „*in den ungeraden Wochen reinigen die Anlieger*“ entfällt.

Änderungen in den Anlagen der Satzung ergeben sich u.a. aus Gründen einer veränderten, reduzierten oder erhöhten Verkehrsfrequenz und daraus resultierender Verkehrsbedeutung mit entsprechender verminderten oder verstärkten Reinigungsanforderung.

Straßen, welche als sogenannte Wohn- und Spielstraßen verkehrsberuhigt umgebaut oder in Neubaugebieten ausgebaut werden, werden in Anlage 1 – ohne städtische Reinigung- aufgenommen.

Die Anlagen 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung werden entsprechend um Straßen bzw. Straßenteile ergänzt bzw. herausgenommen.

Aus den angeführten Gründen schlägt der WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik - vor,

**die Gebühren der Straßenreinigung jeweils linear**

**ab 01.01.2020            um 12 %**

anzuheben.

**ANLAGE 1**

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2020 und den textlichen Anpassungen des § 4 sowie der Aufführung der Straßen in der jeweiligen Anlage.

**ANLAGE 2**

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

**ANLAGE 3**

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

## Anlage 1

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen i. d. F. vom 12.02.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl S. 448) des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92) und der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen:

#### § 1

(1) § 4 Absatz 1 wird :

„Jeder Reinigungspflichtige hat den vor seinem Grundstück gelegenen Gehweg zu säubern; **dies gilt für sämtliche Verunreinigungen beispielsweise auch für Wildkrautbewuchs, Laub, Feuerwerkskörper**“

(2) § 4 Absatz 3 werden in Satz 1, 2 und 3 die Ortsteile für die Reinigung in geraden bzw. ungeraden Wochen angepasst, der Hinweis auf Reinigung im Wechsel mit den Anliegern entfällt.

„In den Straßen der Reinigungsklasse 1 wird die Säuberung der Fahrbahnhälften 14-tägig durch die Stadt durchgeführt.

Die Stadt-bzw. Ortsteile Oppau, Edigheim, Rheingönheim, Maudach, Oggersheim und Süd werden in den geraden Wochen von der Stadt gereinigt.

Die Stadt-bzw. Ortsteile Gartenstadt, Pfingstweide, Friesenheim, Ruchheim, West, Nord, Mundenheim, Notwende und Melm werden in den ungeraden Wochen von der Stadt gereinigt.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

#### § 2

(6) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,16 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (8,32 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (99,84 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (16,64 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (24,96 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(7) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 4,16 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 49,92 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3 4,16 EUR/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: 6,24 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 12,48 EUR/Frontmeter/Jahr
- f) in der Reinigungsklasse 6: 16,64 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 8,32 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 24,96 EUR/Frontmeter/Jahr
- j) in der Reinigungsklasse 9: 18,72 EUR/Frontmeter/Jahr

### § 3

(1) In Anlage 1 (Straßen bzw. Straßenteile, die von der städtischen Reinigung ausgenommen sind) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

#### **Friesenheim**

Bauernwiesenstraße  
Dudweilerhof  
Hintere Burgstraße  
Hüttenmüllerstraße  
Knietschstraße  
Mettlacher Straße  
Neunkircher Straße  
Sedanstraße  
Vordere Burgstraße

Teilabschnitt zwischen Spatenstraße und Carl-Clemm-Straße

#### **Gartenstadt**

An der Großen Blies  
An der Kleinen Blies  
Kallstadter Straße  
Kärntner Straße  
Tannenstraße  
Ulmenweg  
Wollstraße

Stichstraße Nummern 1 – 7 b  
nur Wohn- und Spielstraßenbereich  
Stichstraßen Nummern 6 – 16 und 20 – 30  
Stichstraße Nummern 133 - 133 h

#### **Maudach**

Am Maudacher Schloss  
An der Mittagsweide  
Kurzweil  
Landauer Straße  
Silgestraße

außer den Nummern 4 – 10 und 1 – 13  
Stichstraße Nummern 3 – 27  
Nummern 22 – 26

#### **Mundenheim**

Adlerstraße  
Florastraße

## **Oggersheim**

Albrecht-Graefe-Weg	
Alexander-Fleming-Straße	Wohn- und Spielstraßenabschnitt
Franz-von-Sickingen	zwischen Dürkheimer Straße und Haardtstraße
Friedrich-Hessing-Weg	
Gaustraße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Hans-Warsch-Straße	
Merianstraße	
Mörikestraße	zwischen Hermann-Hesse-Straße und Comeniusstraße
Schnabelbrunnengasse	
Ulrich-von-Hutten-Straße	zw. Dürkheimer Straße und Haardtstraße

## **Oggersheim / Melm**

Christoph-Kröwerath-Straße	Wohn- und Spielstraßenbereiche
Ernst-Kunz-Straße	Wohn- und Spielstraßenbereiche und Stichstraße Nummern 47 – 63
Fritz-Lederle-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Georg-Heieck-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Heinz-Schifferdecker-Str.	Stichstraßen Nummern 2 a – 10 b
Heinrich-Halfen-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Lore-Dauer-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Robert-Lauth-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich

## **Oppau**

Bremmenweg	
Ernst-Eiselen-Straße	Stichstraßen Nummern 21 – 35, 41 – 57, 63 – 83 a
Kirchenstraße	Stichstraße Nummern 94 -112
Oberlinstraße	

## **Rheingönheim**

Agnes-Miegel-Weg	
Am Horstgraben	
Anna-Roehling-Straße	
Christine-Teusch-Anlage	Wohn- und Spielstraßenbereiche
Eduard-Jost-Straße	Stichstraße Nummern 15 – 21 und 22 -30
Emy-Röder-Anlage	
Erika-Mann-Straße	
Gertrud-Bäumer-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Hilde-Domin-Straße	
Im Neubruch	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Ingeborg-Drewitz-Weg	
Käthe-Kollwitz-Allee	nur Wohn- und Spielstraßenbereiche
Marie-Juchacz-Allee	nur Wohn- und Spielstraßenbereiche
Paula-Becker-Modersohn-Weg	
Rahel-Varnhagen-Weg	
Rehbachweg	
St.-Josefs-Gasse	

## **Ruchheim**

Schloßstraße	Verbindungsweg zur Oggersheimer Straße
--------------	--

## **Süd**

Am Luitpoldhafen	
Bleichstraße	zwischen Saarlandstraße und Mundenheimer Straße
Lenbachstraße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Pranckhstraße	von Seydlitzstraße bis Bleichstraße

(2) In Anlage 1 (Straßen bzw. Straßenteile, die von der städtischen Reinigung ausgenommen sind) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte herausgenommen:

**Mundenheim**

Aralstraße  
Rahnfelsweg

**Süd**

Lannerstraße  
Suppéstraße  
Zellerstraße

(3) In Anlage 3 (Hauptverkehrsstraßen) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Rheinallee  
Wredestraße ab Bgm.-Kutterer-Straße bis Heinigstraße

(4) Anlage 4 (Gemischt genutzte Straßen) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Albert-Haueisen-Ring  
Ludwig-Wolker-Straße

(5) Anlage 5 (Gemischt genutzte Straßen der Stadtteile Nord und Mitte) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Wredestraße ab Heinigstraße bis Bismarckstraße und ab Ludwigstraße und  
An der Rheinschanze

(6) In Anlage 6 (Anliegerstraßen der Stadtteile Nord und Mitte) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Mottstraße

(7) In Anlage 7 (Anliegerstraßen) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

**Pfingstweide**

Kreuzholzstraße  
Muldenstraße  
Ruthengewannstraße

**Süd**

Bleichstraße ab Knollstraße bis Saarlandstraße

(8) In Anlage 8 (Gehwegreinigung (Anliegerstraßen)) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte, aufgenommen:

Mottstraße

## § 4

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den .....  
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### "Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

# Ludwigshafen

## Stadt am Rhein

### Anlage 2      Gebührenentwicklung

SÄ ab :	RKL. 1	RKL. 2	RKL. 3	RKL. 4	RKL. 5	RKL. 6	RKL. 7	RKL. 8	RKL. 9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für Rkl. 1
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue Rkl. 2, Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Hauptverkehrs- und gemischt genutzte St.
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Herausnahme W+S etc
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Senkung, Änderung Rkl
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd Wochen geändert
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		Rkl. 8+9, Gehwege Nord; Widmungen
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	Rkl. 9, Gehwegs. mit Allgemeininteresse
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	linear 3 % ((5 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	linear 7 % (10 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2017	3,71 €	44,52 €	3,71 €	5,57 €	11,13 €	14,84 €	7,42 €	22,26 €	16,70 €	linear 14,7 %
<b>01.01.2020</b>	<b>4,16 €</b>	<b>49,92 €</b>	<b>4,16 €</b>	<b>6,24 €</b>	<b>12,48 €</b>	<b>16,64 €</b>	<b>8,32 €</b>	<b>24,96 €</b>	<b>18,72 €</b>	<b>linear 12%</b>

### Anlage 3

### Haushaltvergleich 2019 zu 2020

Reinigungsklasse Anwesen  für Beispielrechnung	FM	Gebühr 2019				Erhöhung 12,0 % ab 2020						
		Kosten Reinigung/ Woche	Kosten für Stadt- anteil je %	Gebühr je Front- meter	Jahres- gebühr Beispiel Anwesen	Kosten Reinigung/ Woche	Kosten für Stadtanteil je %	Gebühr je Front- meter	Jahres- gebühr Beispiel Anwesen	Mehrkosten bei		
										Diff zu 2019 Jahr	Diff zu 2020 Woche	Diff MFH Woche
RKL. 1 mit z.B. EFH-ZFH	12	3,71 €	ohne	3,71 €	44,52 €	4,16 €	ohne	4,16 €	49,92 €	5,40 €	0,10 €	
RKL. 1 / EFH-ZFH mit grö- ßerem Eckgrundstück	38	3,71 €	ohne	3,71 €	140,98 €	4,16 €	ohne	4,16 €	158,08 €	17,10 €	0,33 €	
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus/MFH 50% Stadtanteil	20	89,04 €	44,52 €	44,52 €	890,40 €	99,84 €	49,92 €	49,92 €	998,40 €	108,00 €	2,08 €	0,52 €
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grund- stück 50% Stadtanteil	23	7,42 €	3,71 €	3,71 €	85,33 €	8,32 €	4,16 €	4,16 €	95,68 €	10,35 €	0,20 €	0,05 €
RKL. 7 z.B. Eckgrund- stück, überwiegend Ge- schäftsstraßen	30	7,42 €	ohne	7,42 €	222,60 €	8,32 €	ohne	8,32 €	249,60 €	27,00 €	0,52 €	
RKL. 5 und Rkl 9 für Gehweg bei MFH 25 % Stadtanteil	23	14,84 €	3,71 €	11,13 €	255,99 €	16,64 €	4,16 €	12,48 €	287,04 €	31,05 €	0,60 €	0,15 €
	23	22,26 €	5,56 €	16,70 €	384,10 €	24,96 €	6,12 €	18,72 €	430,56 €	46,46 €	0,89 €	0,22 €

EFH = ZFH Ein- oder Zweifamilienhaus

MFH = Mehrfamilienhaus Großwohnanlage

**zu 3      Wirtschaftsplan 2020 des WBL**

**A n t r a g**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Der Wirtschaftsplan 2020 des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) und der Finanzplan 2019 - 2023 werden gemäß der Empfehlung des Werkausschusses vom 29.11.2019 beschlossen.

**B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

**zu 4      Erneuerung Rechenanlage Betriebspunkt Kurzweil -  
Maßnahmegenehmigung-**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen:

Die Maßnahme „Erneuerung der Rechenanlage am Betriebspunkt Kurzweil“ in Höhe von

**1.170.000 Euro**  
**inkl. 19% MwSt.**

wird genehmigt.

**B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

## **I. Begründung der Maßnahme**

Der gesamte dem Betriebspunkt zufließende Abwasserstrom passiert vor Erreichen der Pumpensümpfe eine mechanische Rechenanlage. Die vorhandene Rechenanlage aus dem Jahr 1988 ist verschlissen. Der Zustand der Bauwerke wurde geprüft und als nicht sanierungsbedürftig befunden. Es sollen eine Rechenanlage mit Rechengutförderanlage, der erforderliche Zulaufschieber sowie die Mess- und Regeltechnik erneuert werden.

## **II. Beschreibung der Maßnahme**

Die Maßnahme beinhaltet Planung, Auslegung und Erneuerung der Rechenanlage und des Zulaufschiebers. Die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vor- und Entwurfsplanung) wurden bereits unter Hinzuziehung eines Ingenieurbüros bearbeitet. Auf der Grundlage der vorliegenden Kostenberechnung ist beabsichtigt nun die Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 5 bis 9 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung, Objektbetreuung und Dokumentation) zu vergeben. Die Errichtung der neuen Rechenanlage und die Demontage des Altbestandes sollen öffentlich ausgeschrieben werden. Die erforderlichen Reinigungs- und Unterstützungsarbeiten werden in Eigenleistung erbracht.

## **III. Kosten der Maßnahme**

Maschinen- und E-Technik	620.000 Euro
Montage und Inbetriebnahme	300.000 Euro
Ingenieurleistungen	250.000 Euro
	<hr/>
	1.170.000 Euro

## **IV. Mittelbedarf**

2019	100.000 Euro
2020	1.070.000 Euro

## **V. Verfügbare Mittel**

Die erforderlichen Mittel sind in Höhe von 100.000 Euro im Wirtschaftsplan 2019 unter der Nr. 79000158 vorhanden bzw. werden im Wirtschaftsplan 2020 zur Verfügung gestellt.



## Baumaßnahme Erneuerung Rechenanlage

Betriebspunkt Kurzweil

Kurzweil

Bergstraße

An der Lehmgrube

**W3L**

Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (W3L)  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

Stadtteil: Maudach

Straße: Kurzweil

Projekt: Erneuerung Rechenanlage im BP Kurzweil

Maßstab: Kein Maßstab

**zu 5 Kanalsanierung Volkerstraße -Erweiterung der Maßnahmegenehmigung-**

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen möge beschließen:

Die Erweiterung der Maßnahmegenehmigung Kanalsanierung Volkerstraße

**von 366.000,00 EUR**  
(einschl. 19 % MwSt)

**um 207.000,00 EUR**  
(einschl. 19 % MwSt.)

auf

**573.000,00 EUR**  
(einschl. 19 % MwSt.)

wird genehmigt:

## **B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

### **I. Beschreibung der Maßnahme**

Bestandteil der Maßnahme ist die Erneuerung des aus dem Jahr 1951 stammend Hauptkanals in der Volkerstraße auf eine Länge von ca. 103 m. Die Haltungen bestanden aus Beton-Kreisprofilen (DN 300) und wurden durch Steinzeugrohre (DN 400) ersetzt. Des Weiteren mussten 10 Haus- und Sinkkastenanschlussleitungen erneuert werden. Die Maßnahme wurde im Werkausschuss am 02.12.16 genehmigt.

Die Kanalbauarbeiten für die Kanalerneuerung Volkerstraße wurden öffentlich ausgeschrieben und am 29.03.2018 submittiert. Bei der Submission hat sich herausgestellt, dass auch das günstigste Angebot konjunkturbedingt um rund

61.000,00 EUR über den laut Kostenberechnung geschätzten Baukosten in Höhe von 171.000,00 EUR lag. Aus diesem Grund wurde die Maßnahmegenehmigung durch die Werkleitung am 09.04.2018 um 61.000,00 EUR auf insgesamt 366.000,00 EUR erweitert.

## **II. Begründung zur Erweiterung der Maßnahme**

Während der Ausführung der Kanalbauarbeiten hat sich aufgrund des schlechten Unterbaus herausgestellt, dass die Erneuerung der Gehwege, Rinnenplatten, Bordsteinen und des Straßenkörpers im Bereich der Maßnahme dringend erforderlich ist. Die hierfür entstehenden Mehrkosten in Höhe von 63.000,00 EUR trägt der Straßenbaulastträger.

Um Einschränkungen der Parkplatzmöglichkeiten der Anwohner während der Kanalbauarbeiten zu reduzieren wurde eine geänderte Bauweise im Zufahrtsbereich einer Garagen- und Stellplatzanlage für rund 120 Fahrzeuge erforderlich. Statt in offener Bauweise wurden die Kanalbauarbeiten in Stollenbauweise ausgeführt. Hierfür entstanden Mehrkosten in Höhe von 36.000,00 EUR.

Im Titel Erdarbeiten des Leistungsverzeichnisses wurden in der Ausschreibung die Massen in den Aushubpositionen der Kanaltrasse zu gering angesetzt. Aufgrund des vorgefundenen Baugrundes musste in höherem Umfang als ursprünglich angenommen Bodenaustausch vorgenommen werden. Hierdurch entstanden Mehrkosten in Höhe von rund 110.000,00 EUR.

Auf Grund der erforderlichen und ausgeführten Straßenbauarbeiten waren im Titel Baustelleneinrichtung zusätzliche Absperrungen erforderlich. Des Weiteren mussten an den Anschlusschächten in höherem Umfang als ursprünglich angenommen Umbauarbeiten vorgenommen werden. Hierfür entstanden Mehrkosten in Höhe von 24.000,00 EUR.

### III. Kosten der Maßnahme

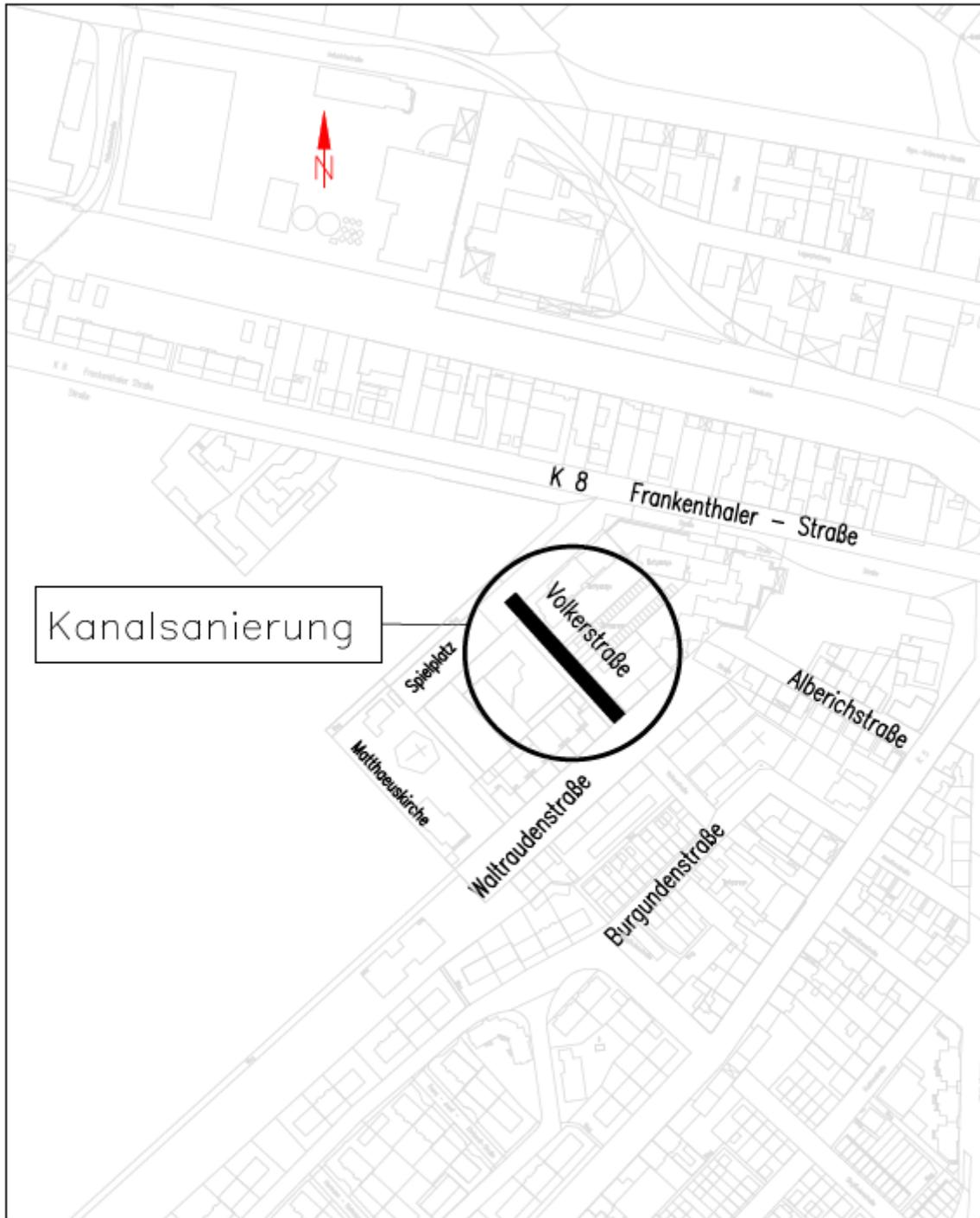
Die Kosten der Kanalbaumaßnahme ergeben sich gemäß Schlussrechnung wie folgt:

	alt	neu
Reine Baukosten für Hauptkanal und Anschlüsse	232.000 EUR	465.000 EUR
Ingenieurleistungen und Projektsteuerung	37.000 EUR	37.000 EUR
Auffüllmaterial	16.000 EUR	12.000 EUR
Deponiekosten	45.000 EUR	37.000 EUR
Bodenuntersuchung und Beweissicherung	32.000 EUR	18.000 EUR
Sonstiges	4.000 EUR	4.000 EUR
	<b>366.000 EUR</b>	<b>573.000 EUR</b>

### IV. Verfügbare Mittel

Die Mittel stehen Wirtschaftsplan 2019 im Rahmen der Gesamtdeckung zur Verfügung.

Bei dieser Kanalsanierungsmaßnahme handelt es sich, bis auf 12 m im Kreuzungsbereich Volker-/ Waltraudenstraße, um eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahme. Die anteiligen Kosten der Kanalsanierung und der Sanierung der Sinkkastenleitungen in Höhe von 40.000 € werden somit über Straßenausbaubeiträge finanziert.



Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

Stadtentwässerung und Straßenunterhalt

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

Stadtteil: West

Straße: Volkerstraße

Projekt: Kanalsanierung

Maßstab: 1:5000

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der/die Vorsitzende um  
14:45 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Datum: 18.12.2019

---

Anja Koch  
Schriftführer

---

Beate Steeg  
Vorsitzende/r